

Infoblatt zur Aufnahme von Sozialhilfeanträgen bei Heimunterbringung

Die Antragsaufnahme für Sozialhilfeanträge erfolgt bei den örtlich zuständigen Sozialämtern der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Das örtlich zuständige Sozialamt bei Heimunterbringung bestimmt sich nach dem Wohnort, an dem sich die oder der Hilfebedürftige **vor der Heimaufnahme gewöhnlich aufgehalten hat**.

Zur Antragsaufnahme im örtlichen Sozialamt sind alle geeigneten Nachweise über die derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des o. G. sowie ggf. des Ehepartners mitzubringen. Zur Aufnahme und ggf. Vervollständigung der Sozialhilfeanträge vor Ort sind, soweit zutreffend, folgende Angaben zu übermitteln bzw. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ablichtung des Betreuungsausweises über die gerichtlich bestellte Betreuung (ggf. Ablichtung einer Generalvollmacht des Antragstellers)
- Ablichtung des Bescheides der Pflegekasse über die Leistung für stationäre Pflege (ggf. bei Pflegebedürftigen mit der „sogenannten Pflegestufe 0“ eine Ablichtung des MDK-Gutachtens, soweit schon vorhanden)
- Ablichtungen der letzten Rentenbescheide / Rentenanpassungsmitteilungen (auch des Einkommens der /des ggf. zu Hause wohnenden Ehefrau / Ehemannes)
- Ablichtungen von sonstigen Einkommensnachweisen
- Ablichtungen der Kontoauszüge des Girokontos für die letzten 3 vollen Monate
- Ablichtungen des Sparbuches / der Sparbücher und sonstiger Sparverträge/ Wertpapiere
- Ablichtungen von Lebens-/ Sterbeversicherungen mit derzeitigen Rückkaufswerten und sonstigen Vorsorgeverträgen
- Name, Geburtsdatum und vollständige Anschrift der Kinder (Angehörigen)
- Ablichtung des Schwerbehindertenausweises
- Ablichtung des Überlassungsvertrages / Altenteilsvertrages sowie ggf. des Grundbuchauszuges
- bei bisherigen Mietwohnungen:
Nachweise über die Miethöhe der Grundmiete (kalt), die Mietnebenkosten (kalt) und die Heizkosten
Ggf. anhand einer Mietbescheinigung
- bei Haus- und Grundbesitz:
Nachweis über den letzten Schuldenstand und die Höhe der auf das Fremdkapital zu leistenden
Abzahlungsverpflichtungen, aufgeschlüsselt in Zinsen und Tilgungen
Nachweise über die Betriebskosten wie Grundsteuer, Wassergebühren,
Abwassergebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Schornsteinfegergebühren,
Gebäude-/ Feuer-/ Brandversicherung, Grundstücks-/ Gebäudehaftpflichtversicherung
Ablichtung des Grundbuchauszuges

Hinweise bei dauerhafter vollstationärer Heimunterbringung:

Vorrangiger Einkommenseinsatz:

Lässt sich für einen Übergangszeitraum die finanzielle Doppelbelastung durch die Heimkosten und die noch anfallenden Mietkosten für die vor der Heimaufnahme bewohnte Wohnung nicht vermeiden, beachten Sie bitte, dass die Einkünfte nach dem Bedarfsdeckungsprinzip vorrangig vor anderen Verpflichtungen zur Deckung des aktuellen eigenen Bedarfs (derzeit die Heimkosten) einzusetzen sind.

Mietberücksichtigung:

Bitte beachten Sie, dass ggf. die Mietkosten (Grundmiete zzgl. Betriebskosten) des Antragsmonats bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches in Form einer Absetzung vom Einkommen berücksichtigt werden können. Die Übernahme von drei Monatsmieten ist grundsätzlich nicht möglich.

Sollten seitens des Vermieters mehrere Monatsmieten von Ihnen gefordert werden, nehmen Sie bitte Kontakt zum Vermieter auf. Evtl. lassen sich für die Wohnung kurzfristig Nachmieter finden.

Kostenbeitrag bei Ehepaaren / Lebenspartnern:

Sofern ein Ehepartner im Heim wohnt und der andere Ehepartner weiterhin zu Hause wohnt, hat der zu Hause wohnende Ehegatte aus den gemeinsamen Gesamteinkünften als Eigenanteil einen monatlichen Kostenbeitrag zur teilweisen Deckung der Heimkosten einzusetzen. Im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung soll auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen Ehegatten Rechnung getragen werden. Hierzu werden die Gesamteinkünfte beider Ehegatten zugrunde gelegt. Auch wenn der Heimbewohner selbst über keinerlei Einkünfte verfügen sollte, ist trotzdem ein aus den Gesamteinkünften des Ehepaares ermittelter Kostenbeitrag als Eigenanteil an das Heim zu zahlen.

Stand: Februar 2012